

Gerichtshof

Siegfried Magiera/Matthias Niedobitek

Am Tag des Ausscheidens des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (EU), dem 1. Februar 2020,¹ endete die Amtszeit der im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der Union benannten, ernannten oder gewählten Mitglieder der Organe, Einrichtungen und Agenturen der Union.² Die Zahl der Richter des Gerichtshofs (EuGH) und des Gerichts (EuG) verringerte sich um einen beziehungsweise um zwei Richter, da die Zahl der Richter an den Unionsgerichten nach Mitgliedstaaten bestimmt ist. Was jedoch die Zahl der Generalanwälte angeht, tritt keine Verringerung ein, da die Zahl der Generalanwälte, ohne auf bestimmte Mitgliedstaaten Bezug zu nehmen, auf elf festgesetzt wurde.³ Die von der britischen Generalanwältin Eleanor Sharpston bis zum 31. Januar 2020 bekleidete Stelle wird daher in das Rotationssystem der Generalanwälte integriert und soll mit einem von Griechenland vorgeschlagenen Generalanwalt besetzt werden.⁴ Bis zum Amtsantritt des neuen Generalanwalts übt Eleanor Sharpston das Amt gemäß Art. 5 und 8 der Satzung des Gerichtshofs der EU kommissarisch aus.⁵ Demnach ist es möglich, dass auch Personen aus Drittstaaten das Amt eines Generalanwalts oder gar eines Richters der EU bekleiden können.

Im Berichtszeitraum 2019 wurde die 2015 begonnene⁶ Reform des Gerichtssystems der EU förmlich abgeschlossen. Seit dem 1. September 2019 besteht das EuG gemäß Art. 48 der Satzung des Gerichtshofs der EU aus zwei Mitgliedern je Mitgliedstaat. Am 17. April 2019 wurde die Satzung des Gerichtshofs der EU in zwei Punkten geändert.⁷ Zum einen wurde in Art. 51 der Satzung dem EuGH die bisher beim EuG liegende Zuständigkeit für Nichtigkeitsklagen vorbehalten, die ein Mitgliedstaat gegen einen Beschluss der Kommission erhebt, mit dem diese die Weiterzahlung eines vom EuGH verhängten täglichen Zwangsgelds verlangt, obwohl der Mitgliedstaat der Meinung ist, dass er die Ursache des Zwangsgelds, die Vertragsverletzung, beseitigt habe. Anlass für diese Satzungsänderung gab das Urteil des EuGH in der Rechtssache C-292/11 P,⁸ in dem

-
- 1 Mitteilung über das Inkrafttreten des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, in: Amtsblatt der EU, Nr. L 29, 31.1.2020, S. 189.
 - 2 Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, in: Amtsblatt der EU, Nr. L 29, 31.1.2020, S. 7 (8). Vgl. hierzu auch den Beitrag „Brexit“ in diesem Jahrbuch.
 - 3 Gerichtshof der EU: Folgen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union für den Gerichtshof der Europäischen Union, Pressemitteilung Nr. 10/20, 31.1.2020.
 - 4 Erklärung der Konferenz der Vertreter der Regierung der Mitgliedstaaten vom 29. Januar 2020 zu den Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs auf die Generalanwälte des Gerichtshofs der Europäischen Union, Rats-Dokument 21018/20.
 - 5 Gerichtshof der EU: Folgen des Austritts, Pressemitteilung Nr. 10/20.
 - 6 Siegfried Magiera/Matthias Niedobitek: Gerichtshof, in: Werner Weidenfeld/Wolfgang Wessels (Hrsg.): Jahrbuch der Europäischen Integration 2016, Baden-Baden 2016, S. 111-120, hier S. 111.
 - 7 Europäisches Parlament und Rat: Verordnung (EU, Euratom) 2019/629 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union, in: Amtsblatt der EU, Nr. L 111, 25.4.2019, S. 1.
 - 8 EuGH: Urteil vom 15. Januar 2014, ECLI:EU:C:2014:3, Kommission/Portugal.

sich der EuGH erstmals zu dieser Problematik äußerte. Dabei wurde deutlich, dass das EuG, indem es sich zur Rechtmäßigkeit des angegriffenen Kommissionsbeschlusses äußert, in die Zuständigkeit des EuGH für die Entscheidung von Vertragsverletzungsklagen eingreifen kann. Dem beugt die Satzungsänderung vor. Zum anderen schränkt die Satzungsänderung im neuen Art. 58a die Möglichkeit ein, Rechtsmittel beim EuGH einzulegen, sofern eine Rechtssache bereits zweimal geprüft wurde, nämlich durch eine unabhängige Beschwerdekammer (etwa des Gemeinschaftlichen Sortenamts) und durch das EuG. In einem solchen Fall wird ein Rechtsmittel zum EuGH nur noch zugelassen, wenn damit eine für die Einheit, die Kohärenz oder die Entwicklung des Unionsrechts bedeutsame Frage aufgeworfen wird. Die Verfahrensordnung des EuGH wurde entsprechend angepasst.⁹

Weitere Änderungen der Rechtsgrundlagen der Unionsgerichte betrafen den Schutz personenbezogener Daten. Dabei ist von Bedeutung, dass sich die Aufsichtskompetenz des Europäischen Datenschutzbeauftragten gemäß der Verordnung 2018/1725¹⁰ nicht auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Gerichtshof der EU im Rahmen seiner justiziellen Tätigkeit bezieht. Deshalb ist insoweit zwischen der justiziellen und der nicht-justiziellen Tätigkeit des Gerichtshofs der EU zu unterscheiden. Was die justizielle Tätigkeit der Unionsgerichte angeht, haben diese, jeweils für sich, einen internen Kontrollmechanismus eingeführt, der den Anforderungen der Verordnung 2018/1725 an die Einrichtung einer unabhängigen Aufsicht genügen soll.¹¹ Was die Aufgaben angeht, die nicht zur justiziellen Tätigkeit des Gerichtshofs der EU zählen – dabei geht es beispielsweise um die Kontaktaufnahme eines Bediensteten bei Mobbing oder Belästigung, um die Durchführung eines internen Audits oder um die Zusammenarbeit mit Behörden der Mitgliedstaaten oder Drittländern –, hat dieser am 1. Oktober 2019 Vorschriften zur Umsetzung von Art. 25 der Verordnung 2018/1725 erlassen, der eine Beschränkung bestimmter Artikel der Verordnung durch interne Vorschriften erlaubt.¹² Eine Reihe weiterer Änderungen der Verfahrensordnung des EuGH, die unter anderem auch den Schutz personenbezogener Daten durch Anonymisierung sowie den Schutz geheimer oder vertraulicher Belegstücke betreffen, nahm der EuGH am 26. November 2019 vor.¹³ In seinen „Empfehlungen an die nationalen Gerichte bezüglich der Vorlage von Vorabent-

9 EuGH: Änderungen der Verfahrensordnung des EuGH vom 9. April 2019, in: Amtsblatt der EU, Nr. L 111, 25.4.2019, S. 73.

10 Europäisches Parlament und Rat: Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr [...], in: Amtsblatt der EU, Nr. L 295/39, 21.11.2018, S. 39.

11 EuGH: Beschluss des Gerichtshofs vom 1. Oktober 2019 zur Einführung eines internen Kontrollmechanismus in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der justiziellen Tätigkeit des Gerichtshofs, Amtsblatt der EU, Nr. C 383, 11.11.2019, S. 2; EuG: Beschluss des Gerichts vom 16. Oktober 2019 zur Einführung eines internen Kontrollmechanismus in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der justiziellen Tätigkeit des Gerichts, in: Amtsblatt der EU, Nr. C 383, 11.11.2019, S. 4.

12 Gerichtshof der EU: Beschluss des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 1. Oktober 2019 über interne Vorschriften zur Beschränkung bestimmter Rechte betroffener Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Wahrnehmung von Aufgaben durch den Gerichtshof der Europäischen Union, die nicht zu seiner justiziellen Tätigkeit gehören, in: Amtsblatt der EU, Nr. L 261, 14.10.2019, S. 97.

13 EuGH: Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichtshofs, in: Amtsblatt der EU, Nr. L 316, 6.12.2019, S. 103.

scheidungsersuchen“,¹⁴ die die wesentlichen Merkmale des Vorabentscheidungsverfahrens und die von den nationalen Gerichten zu berücksichtigenden Aspekte aufzeigen, bittet der Gerichtshof der EU die vorlegenden Gerichte unter anderem darum, die Rechtssache zu anonymisieren, und zwar, um der Wirksamkeit der Anonymisierung willen, rechtzeitig vor der Zustellung des Vorabentscheidungsersuchens an die Beteiligten und vor der Mitteilung der Rechtssache im Amtsblatt der EU.

Im Oktober 2019 veröffentlichte der Rat, anknüpfend an seine Schlussfolgerungen von 2011,¹⁵ neue Schlussfolgerungen zum „European Case Law Identifier“¹⁶ (ECLI), in denen er Verbesserungen und Erweiterungen („ECLI 2.0“) des ursprünglichen ECLI-Standards empfiehlt. Er weist darauf hin, dass seit den Schlussfolgerungen von 2011 der ECLI auf freiwilliger Basis in öffentliche Datenbanken mit gerichtlichen Entscheidungen von sieben Mitgliedstaaten, dem Gerichtshof der EU, dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und den Beschwerdekammern der Europäischen Patentorganisation eingeführt wurde.

Die Anzahl der beim EuGH im Jahr 2019 anhängig gemachten Rechtssachen übertraf mit 966 den Rekordwert des Vorjahres (849) deutlich. Auch die Zahl der Vorabentscheidungsersuchen stieg 2019 gegenüber dem Vorjahr weiter an – von 568 auf 641. Ihr Anteil an den neuen Rechtssachen blieb mit gut zwei Drittel (66,3 Prozent) jedoch auf Vorjahresniveau (2018: 66,9 Prozent). Die Zahl der Klagen, die seit jeher einen vergleichsweise geringen Anteil an den neu anhängig gemachten Rechtssachen bilden, war 2019 mit 41 (2018: 63) rückläufig, ebenso wie ihr Anteil an den neu anhängig gemachten Rechtssachen, der sich auf 4,2 Prozent reduzierte (2018: 7,4 Prozent). Die Zahl der Rechtsmittel erhöhte sich stark – von 193 auf 256. Ihr Anteil an den im Jahr 2019 neu anhängig gemachten Rechtssachen betrug 26,5 Prozent (2018: 22,7 Prozent). Was die Anzahl der erledigten Rechtssachen angeht, lag der EuGH mit 865 erneut deutlich über dem Niveau des Vorjahres (2018: 760). Die Verfahrensdauer bei den Vorabentscheidungsersuchen ging gegenüber dem Vorjahr wieder leicht zurück – von 16 Monaten auf 15,5 Monate – und stabilisierte sich damit, über die Jahre betrachtet, auf einem guten Niveau. Die Verfahrensdauer der Klagen blieb mit 19,1 Monaten auf Vorjahresniveau (2018: 18,8). Die Verfahrensdauer der Rechtsmittel ging gegenüber dem Vorjahr weiter zurück – von 13,4 Monaten auf 11,1 Monate. Das EuG verzeichnete bei den neu anhängig gemachten Rechtssachen gegenüber dem Vorjahr eine deutliche Zunahme – von 834 auf 939 Rechtssachen. Die durchschnittliche Verfahrensdauer, die sich im Vorjahr auf 20 Monate erhöht hatte, ging 2019 auf 16,9 Monate zurück und bewegte sich damit wieder auf dem Niveau des Jahres 2017.¹⁷

14 Amtsblatt der EU, Nr. C 380, 8.11.2019, S. 1.

15 Siegfried Magiera/Matthias Niedobitek: Gerichtshof, in: Werner Weidenfeld/Wolfgang Wessels (Hrsg.): Jahrbuch der Europäischen Integration 2015, Baden-Baden 2015, S. 103-112, hier S. 104 f.

16 Rat: Schlussfolgerungen des Rates zum Europäischen Urteilsidentifikator (European Case Law Identifier – ECLI) und zu einem Mindestbestand einheitlicher Metadaten für die Rechtsprechung, in: Amtsblatt der EU, Nr. C 360, 24.10.2019, S. 1; vgl. auch den Entwurf der Schlussfolgerungen, Rats-Dokument 12087/1/19 REV 1.

17 Die vorstehend wiedergegebenen Informationen und statistischen Daten beruhen, soweit sie nicht anderweitig belegt sind, auf Gerichtshof der EU: Jahresbericht 2019 – Rechtsprechungstätigkeit, abrufbar auf der Webseite des Gerichts: curia.europa.eu (letzter Zugriff: 30.6.2020). Die angegebenen Zahlen sind Bruttozahlen, das heißt, sie stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs.

Durchsetzung des Unionsrechts – Zwangshaft gegen Amtsträger

Im Ausgangsverfahren der Rechtssache C-752/18,¹⁸ einem Vorabentscheidungsersuchen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, hatte sich die Bayerische Staatsregierung beharrlich geweigert, in München Verkehrsverbote zu erlassen, obwohl der Freistaat Bayern hierzu vom Verwaltungsgericht (VG) München verpflichtet worden war, um schnellstmöglich die Grenzwerte der Richtlinie 2008/50/EG¹⁹ einzuhalten. Das vom VG München auf Antrag der Deutschen Umwelthilfe e. V. gegen den Freistaat Bayern verhängte Zwangsgeld erwies sich als wirkungslos, da dieses lediglich im Wege einer Umbuchung im Staatshaushalt beglichen wurde und daher für den Freistaat keine Vermögenseinbuße bedeutete. Daher beantragte die Deutsche Umwelthilfe die Verhängung von Zwangshaft gegen den zuständigen Minister beziehungsweise den Ministerpräsidenten. Das vorliegende Gericht, das auf die verwaltungsgerichtliche Zulässigkeit von Zwangshaft hinwies, sah sich an deren Anwendung auf Amtsträger jedoch aus verfassungsrechtlichen Gründen gehindert und wollte daher vom EuGH wissen, ob das Unionsrecht in einem solchen Fall die Verhängung von Zwangshaft gestatte oder sogar verlange. Einleitend stellte der EuGH fest, dass sich die Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nach nationalem Recht richtet. Bei der Anwendung des nationalen Zwangsvollstreckungsrechts ist der Effektivitätsgrundsatz zu beachten, wonach die Ausübung der durch das Unionsrecht verliehenen Rechte nicht unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert werden darf. Zu den unionsrechtlich verliehenen Rechten zählt das Recht auf einen wirksamen Rechtsschutz gemäß Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh). Dieses Recht wäre illusorisch, wenn es die Rechtsordnung eines Mitgliedstaats zuließe, dass eine endgültige und bindende gerichtliche Entscheidung zulasten einer Partei wirkungslos bliebe. Daher müssen die nationalen Gerichte prüfen, ob sich das nationale Recht in einer Weise auslegen lässt, die die Verhängung wirksamer Zwangsmaßnahmen erlaubt, etwa indem sichergestellt wird, dass das zu zahlende Zwangsgeld nicht wieder dem Staatshaushalt zufließt. Was jedoch die Verhängung von Zwangshaft angeht, dürfen der Effektivitätsgrundsatz und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Art. 47 GRCh nicht dahin verstanden werden, dass sie das nationale Gericht dazu verpflichten, das einer Zwangshaft entgegenstehende nationale Recht unangewendet zu lassen, wenn dadurch ein anderes unionsrechtlich garantiertes Recht, vorliegend das Recht auf Freiheit gemäß Art. 6 GRCh, verletzt würde. Beide Grundrechte sind daher gegeneinander abzuwägen. Zum Recht auf Freiheit hat der EuGH bereits festgestellt, dass dessen Einschränkung gemäß Art. 52 Abs. 1 S. 1 GRCh nur zulässig ist, wenn sie hinreichend zugänglich, präzise und in ihrer Anwendung vorhersehbar ist, um jede Gefahr von Willkür zu vermeiden. Sollten diese Voraussetzungen im deutschen Recht gegeben sein, was das nationale Gericht zu prüfen hat, ist die Verhängung von Zwangshaft unionsrechtlich nicht nur gestattet, sondern geboten.

18 EuGH: Urteil vom 19. Dezember 2019, ECLI:EU:C:2019:1114, Deutsche Umwelthilfe e. V./Freistaat Bayern.

19 Europäisches Parlament/Rat: Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa, in: Amtsblatt der EU, Nr. L 152, 11.6.2008, S. 1.

Vereinbarkeit der deutschen Pkw-Maut mit dem Unionsrecht

In der Rechtssache C-591/17²⁰ äußerte sich der EuGH zur Vereinbarkeit der deutschen „Infrastrukturabgabe für Personenkraftwagen“ (sogenannte Pkw-Maut) mit dem Unionsrecht. Die Vertragsverletzungsklage gegen Deutschland hatte Österreich erhoben, nachdem die Kommission das von ihr zunächst betriebene Vertragsverletzungsverfahren aufgrund von Änderungen an den beanstandeten deutschen Rechtsvorschriften eingestellt hatte. Diese Rechtsvorschriften waren durch eine kombinierte Wirkung der Einführung der Infrastrukturabgabe, die für im Ausland zugelassene Fahrzeuge nach Benutzungszeiträumen gestaffelt war, und einer gleichzeitigen Steuerentlastung der im Inland zugelassenen Fahrzeuge zumindest in Höhe der Infrastrukturabgabe gekennzeichnet. Deutschland rechtfertigte die getroffene Regelung mit einem Systemwechsel von der Steuer- zu der Nutzerfinanzierung der Straßennutzung. Der EuGH, anders als der Generalanwalt, stellte in seinem Urteil fest, dass die deutschen Rechtsvorschriften sowohl gegen das allgemeine Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit (Art. 18 AEUV) als auch gegen die in der Warenverkehrsfreiheit (Art. 34 AEUV) und der Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 AEUV) enthaltenen speziellen Diskriminierungsverbote sowie ferner gegen die Stillhalteverpflichtung des Art. 92 AEUV verstießen. Was das Diskriminierungsverbot aus Gründen der Staatsangehörigkeit angeht, bewirkten die deutschen Vorschriften zwar keine unmittelbare Ungleichbehandlung aus Gründen der Staatsangehörigkeit, jedoch waren von der Infrastrukturabgabe – aufgrund ihrer kombinierten Wirkung mit der Steuerentlastung für Halter von in Deutschland zugelassenen Fahrzeugen – mehrheitlich Halter in anderen EU-Mitgliedstaaten betroffen, so dass eine mittelbare Ungleichbehandlung gegeben war. In Bezug auf Art. 34 AEUV stellte der EuGH fest, dass die Infrastrukturabgabe geeignet war, den Zugang von Erzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten zum deutschen Markt zu behindern, da sie die Transportkosten und die Preise der importierten Erzeugnisse erhöhen konnte. Das gleiche stellte der EuGH im Hinblick auf die Dienstleistungsfreiheit fest. Die festgestellten Ungleichbehandlungen ließen sich auch nicht rechtfertigen. Insbesondere den von Deutschland behaupteten Systemwechsel von der Steuer- zur Nutzerfinanzierung hielt der EuGH nicht für plausibel, da eine Nutzerfinanzierung nur für die Halter und Fahrer von in anderen Mitgliedstaaten zugelassenen Fahrzeugen gelten sollte, während für die inländischen Halter im Ergebnis weiterhin das System der Steuerfinanzierung vorgesehen war.

Europäischer Haftbefehl – Staatsanwaltschaft als „Justizbehörde“

Der Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl²¹ (RbEuHb) definiert in Art. 6 Abs. 1 als „ausstellende Justizbehörde“ diejenige Justizbehörde des Ausstellungsmitgliedstaats, die nach dem Recht dieses Staates für die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls zuständig ist. Es ist somit grundsätzlich Sache der Mitgliedstaaten, in Deutschland der Bundesländer,²² die zuständige Justizbehörde zu bestimmen. Die Bundes-

20 EuGH: Urteil vom 18. Juni 2019, ECLI:EU:C:2019:504, Österreich/Deutschland.

21 Rat: Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten, in: Amtsblatt der EU, Nr. L 190, 18.7.2002, S. 1.

22 Vgl. Bundesregierung/Landesregierungen: Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen [...] vom 28. April 2004 über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten, veröffentlicht in der Neufassung der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten, Anhang I, Nr. 4, Bundesanzeiger AT 12.10.2017 B1, S. 240.

länder Schleswig-Holstein und Sachsen, um die es in den verbundenen Rechtssachen C-508/18 und C-82/19 PPU²³ ging, haben die Zuständigkeit für die Ausstellung von Europäischen Haftbefehlen unter anderem auf die örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften übertragen.²⁴ Der irische Supreme Court und der irische High Court, die mit Europäischen Haftbefehlen der Staatsanwaltschaften Lübeck beziehungsweise Zwickau befasst waren, fragten den EuGH, ob die genannten Staatsanwaltschaften „Justizbehörden“ im Sinne von Art. 6 Abs. 1 RbEuHb sind. Anlass für die Vorabentscheidungsersuchen gab die ambivalente Rolle der Staatsanwaltschaft im deutschen Rechtssystem, die zwar einerseits durch ihre Selbstständigkeit als Organ der Strafrechtspflege gekennzeichnet ist, wie sie nicht zuletzt im Legalitätsprinzip zum Ausdruck kommt, die jedoch andererseits gemäß Art. 146, 147 des Gerichtsverfassungsgesetzes weisungsunterworfen ist, so dass Einzelweisungen seitens der Exekutive, mögen sie in der Praxis nur selten vorkommen, nicht ausgeschlossen sind.²⁵ Zunächst stellte der EuGH fest, dass die Mitgliedstaaten bei der Festlegung der jeweils zuständigen „Justizbehörde“ nicht frei sind, vielmehr bedarf der Begriff in der gesamten Union einer autonomen und einheitlichen Auslegung. Bei seiner Auslegung des Begriffs „Justizbehörde“ bezog sich der EuGH vor allem auf deren Rolle bei der Gewährleistung der Verfahrens- und Grundrechte der gesuchten Person. Um diese Rolle ausüben zu können, muss die „Justizbehörde“ in der Lage sein, ihre Aufgabe in objektiver Weise wahrzunehmen, unter Berücksichtigung aller be- und entlastenden Gesichtspunkte und ohne Gefahr zu laufen, dass ihre Entscheidungsbefugnis Gegenstand externer Anordnungen ist. Da diese Gefahr bei den deutschen Staatsanwaltschaften nicht ausgeschlossen werden konnte, sah der EuGH die Erfordernisse für ihre Einstufung als „Justizbehörden“ im Sinne von Art. 6 Abs. 1 RbEuHb nicht als gegeben an. Eine andere Entscheidung traf der EuGH in der Rechtssache C-489/19 PPU²⁶ in Bezug auf die durch Österreich ausgestellten Europäischen Haftbefehle. Auch hier sind in die Ausstellung von Europäischen Haftbefehlen die nationalen Staatsanwaltschaften eingebunden, die ebenso wenig wie die deutschen Staatsanwaltschaften die für die Einordnung als „Justizbehörde“ aufgestellten Erfordernisse erfüllen, da sie dem Weisungsrecht der Exekutive unterliegen. Allerdings bedarf nach österreichischem Recht jeder Europäische Haftbefehl einer gerichtlichen Bewilligung, ohne die er keine Wirkung entfalten kann. Dabei trifft das zuständige Gericht eine autonome Entscheidung, die dem Europäischen Haftbefehl erst seine endgültige Form gibt, weshalb den Erfordernissen des EuRbHb Genüge getan ist.

Dublin-III-Verordnung – Brexit

Die sogenannte Dublin-III-Verordnung²⁷ regelt „Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist“. Die Feststellung des zuständigen Mitgliedstaats erfolgt, wie Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-

23 EuGH: Urteil vom 27. Mai 2019, ECLI:EU:C:2019:456, OG und PI.

24 Für Schleswig-Holstein vgl. die Anordnung über Zuständigkeiten im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten vom 2. November 2004, abrufbar unter: www.gesetzesrechtssprechung.sh.juris.de/ (letzter Zugriff: 30.6.2020); für Sachsen vgl. die Verordnung über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten vom 9. November 2004, abrufbar unter: www.revosax.sachsen.de/ (letzter Zugriff: 30.6.2020).

25 Vgl. hierzu auch den Beitrag „Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit“ in diesem Jahrbuch.

26 EuGH: Urteil vom 9. Oktober 2019, ECLI:EU:C:2019:849, NJ.

27 Europäisches Parlament/Rat: Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013, in: Amtsblatt der EU, Nr. L 180, 29.6.2013, S. 31.

Verordnung bestimmt, in Anwendung der in Kapitel III genannten Kriterien, wobei die dort festgelegte Rangfolge einzuhalten ist. Ziel der Regelung ist es, einen einzigen zuständigen Mitgliedstaat zu ermitteln. Allerdings enthält Art. 17 Dublin-III-Verordnung abweichend von Art. 3 Abs. 1 eine sogenannte Ermessensklausel, wonach jeder Mitgliedstaat beschließen kann, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist. Um die Auslegung und die Anwendungsbedingungen dieser Ermessensklausel im Zusammenhang mit dem seinerzeit angekündigten Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union (Brexit) ging es in der Rechtssache C-661/17.²⁸ Die Kläger des Ausgangsverfahrens, zwei Drittstaatsangehörige und ihr 2014 geborenes Kind, hatten zunächst im Vereinigten Königreich, das ihnen Visa ausgestellt hatte, gelebt, waren nach Ablauf der Visa aber nach Irland übersiedelt und stellten dort Asylanträge. In Anwendung der Kriterien der Dublin-III-Verordnung ersuchte der irische Flüchtlingsbeauftragte das Vereinigte Königreich, die Prüfung der Asylanträge zu übernehmen, wozu sich dieses bereit erklärte. Die Entscheidung über ihre Überstellung in das Vereinigte Königreich fochten die Kläger des Ausgangsverfahrens an, um zu erreichen, dass Irland, zumal in Anbetracht des angekündigten Brexit, die Prüfung ihrer Asylanträge gemäß Art. 17 Dublin-III-Verordnung an sich ziehe. Die Rechtssache gab dem EuGH Gelegenheit, die Anwendungsvoraussetzungen der Ermessensklausel des Art. 17 Dublin-III-Verordnung sowohl unter dem Blickwinkel des Brexit als auch allgemein zu konkretisieren. Was die Mitteilung der Austrittsabsicht des Vereinigten Königreichs angeht, änderte diese nichts an der vollumfänglichen Anwendung der unionsrechtlichen Vorschriften im Vereinigten Königreich bis zum tatsächlichen Austritt aus der Union. Art. 17 Dublin-III-Verordnung gewährt den Mitgliedstaaten ein weites Ermessen, das ihre Prärogativen bei der Ausübung des Rechts auf Gewährung internationalen Schutzes wahren soll. Somit ist der die Zuständigkeit für einen Asylantrag prüfende Mitgliedstaat – hier Irland – nicht verpflichtet, gemäß Art. 17 Dublin-III-Verordnung den Schutzantrag selbst zu prüfen, wenn der als „zuständig“ bestimmte Mitgliedstaat seine Austrittsabsicht gemäß Art. 50 Abs. 1 EUV mitgeteilt hat. Belange des Kindeswohls können einen Mitgliedstaat ebenfalls nicht dazu verpflichten, von dieser Befugnis Gebrauch zu machen. Auch birgt die Mitteilung der Austrittsabsicht für sich genommen nicht die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gemäß Art. 4 GRCh, die das Ermessen der Mitgliedstaaten einschränken könnte. Zudem verlangt die Dublin-III-Verordnung nicht, dass für die Bestimmung des zuständigen Staates gemäß Kapitel III und für die Ausübung des Ermessens gemäß Art. 17 Dublin-III-Verordnung dieselbe Behörde zuständig ist, denn die Dublin-III-Verordnung spricht in verschiedenen Bestimmungen von den zuständigen Behörden im Plural. Schließlich verpflichtet Art. 27 Abs. 1 Dublin-III-Verordnung, der das Recht auf ein wirksames Rechtsmittel gegen eine Überstellungsentscheidung regelt, die Mitgliedstaaten nicht dazu, einen besonderen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung eines Mitgliedstaats, von der Ermessensklausel gemäß Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-Verordnung keinen Gebrauch zu machen, vorzusehen, zumal diese Entscheidung im Rahmen eines Rechtsbehelfs gegen die Überstellungsentscheidung angefochten werden kann.

28 EuGH: Urteil vom 23. Januar 2019, ECLI:EU:C:2019:53, M.A., S.A., A.Z./International Protection Appeals Tribunal, Minister for Justice and Equality, Attorney General, Ireland.

Europawahl 2019 – Katalanische Abgeordnete

Bei den Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments im Jahr 2019 kandidierten unter anderem drei katalanische Politiker – Carles Puigdemont i Casamajó, Antoni Comín i Oliveres und Oriol Junqueras Vies –, gegen die in Spanien aufgrund der katalanischen Sezessionsbestrebungen strafrechtlich, unter anderem wegen „Rebellion“, vorgegangen wurde.²⁹ Puigdemont und Comín befanden sich deswegen außer Landes, Junqueras saß zu der Zeit in spanischer Untersuchungshaft und wurde am 14. Oktober 2019 zu einer Freiheitsstrafe von 13 Jahren verurteilt. In den Rechtssachen C-502/19³⁰ und C-646/19 P(R)³¹ ging es im Kern um die Frage, welchen Einfluss der im spanischen Recht vorgesehene Eid auf die Verfassung, der persönlich vor der Wahlkommission und nicht schriftlich abzulegen ist, auf den Erwerb des Abgeordnetenstatus und die damit verbundene Immunität hat. Keiner der drei genannten katalanischen Politiker hatte diesen Eid abgelegt, die beiden erstgenannten, weil sie in Spanien verhaftet worden wären, der letztgenannte, weil es ihm verwehrt wurde, während der Untersuchungshaft den Eid abzulegen und sich anschließend zum Europäischen Parlament zu begeben. Bei alledem stand fest, dass die drei katalanischen Politiker in das Europäische Parlament gewählt worden waren, wie sich aus der amtlichen Bekanntgabe der Wahlergebnisse vom 13. Juni 2019 durch die Zentrale Wahlkommission ergab. Gleichwohl enthielt die Mitteilung der Zentralen Wahlkommission an das Europäische Parlament über die in Spanien gewählten Mitglieder des Europäischen Parlaments, die am 17. Juni 2019 erfolgte, nicht die Namen Puigdemonts und Comíns. Es stellte sich damit die Frage, welche Information als amtliche Bekanntmachung der Wahlergebnisse gemäß Art. 12 des sogenannten Direktwahlakts³² (DWA) zu gelten hatte, das amtlich bekannt gemachte Wahlergebnis vom 13. Juni 2019 oder die Mitteilung vom 17. Juni 2019. Der Präsident des Europäischen Parlaments teilte Puigdemont und Comín am 27. Juni 2019 mit, dass die Mitteilung der Zentralen Wahlkommission, die er gemäß Art. 12 DWA erhalten habe, ihre Namen nicht enthalte, so dass er sie nicht als künftige Mitglieder des Parlaments behandeln könne. Dagegen beantragten Puigdemont und Comín in der Rechtssache T-388/19 R³³ beim EuG einstweilige Anordnungen, die unter anderem darauf abzielten, ihnen zu ermöglichen, am 2. Juli 2019, dem Tag der Eröffnung der Sitzungsperiode, ihre Sitze einnehmen zu können. Das EuG wies die Anträge jedoch zurück, da die Mitteilung der Zentralen Wahlkommission ihre Namen nicht enthielt. Der daraufhin von den Antragstellern in der Rechtssache C-646/19 P(R) angerufene EuGH hob den Beschluss des EuG auf und verwies die Sache an dieses zurück. Er sah sich zwar im Rahmen eines Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes nicht in der Lage zu klären, ob der Eid auf die Spanische Verfassung als Teil des Wahlverfahrens anzusehen sei, jedenfalls sei es dennoch nicht ausgeschlossen, dass es sich bei der Bekanntmachung vom 13. Juni 2019 um die gemäß Art. 12 DWA geschuldete amtliche Mitteilung handelte. Das EuG stellte in der Rechtssache T-388/19 R-RENV³⁴ schließlich fest, dass die Antragsteller in Bezug auf den beantragten vorläufigen Rechtsschutz kein Rechtsschutzbedürfnis mehr

29 Vgl. hierzu auch den Beitrag „Spanien“ in diesem Jahrbuch.

30 EuGH: Urteil vom 19. Dezember 2019, ECLI:EU:C:2019:1115, Oriol Junqueras Vies.

31 EuGH (Vizepräsident): Beschluss vom 20. Dezember 2019, ECLI:EU:C:2019:1149, Carles Puigdemont i Casamajó, Antoni Comín i Oliveres/Europäisches Parlament.

32 Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten/Rat: Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments, in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. L 278, 08.10.1976, S. 5, mit späteren Änderungen.

33 EuG (Präsident): Beschluss vom 1. Juli 2019, ECLI:EU:T:2019:467, Carles Puigdemont i Casamajó, Antoni Comín i Oliveres/Europäisches Parlament.

hätten, weil ihm das Europäische Parlament am 15. Januar 2020 mitgeteilt habe, dass es die Antragsteller rückwirkend zum 2. Juli 2019 als Mitglieder des Europäischen Parlaments ansehe. Gegen diese Feststellung des Europäischen Parlaments haben mittlerweile spanische Abgeordnete vor dem EuG in der Rechtssache T-32/20 Klage erhoben. Was Junqueras angeht, entschied der EuGH in der Rechtssache C-502/19, dass für den Beginn der Immunität der Abgeordneten des Europäischen Parlaments gemäß Art. 9 des Protokolls (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union auf die amtliche Bekanntmachung der Wahlergebnisse abzustellen ist. Insoweit unterschied der EuGH zwischen der zu diesem Zeitpunkt beginnenden Eigenschaft als Mitglied des Europäischen Parlaments, die eine Verbindung zwischen der Person und dem Organ herstellt, und dem Mandat eines Mitglieds des Europäischen Parlaments, welches eine Verbindung zwischen dieser Person und der Legislaturperiode herstellt. Daher genoss Junqueras mit der amtlichen Bekanntmachung der Wahlergebnisse Immunität. Für eine Fortsetzung der Haft hätte gemäß Art. 9 Abs. 3 des Protokolls die Aufhebung der Immunität beim Europäischen Parlament beantragt werden müssen. Gleichwohl hat das Europäische Parlament in seiner Sitzung vom 13. Januar 2020 das Freiwerden des Sitzes von Junqueras festgestellt.³⁵ Ein dagegen von Junqueras beim EuG angestrebtes Verfahren auf vorläufigen Rechtsschutz blieb ohne Erfolg.³⁶ Gegen den abweisenden Beschluss des EuG legte Junqueras Beschwerde beim EuGH ein, die jedoch erfolglos blieb.³⁷

Richterliche Unabhängigkeit – Polen

Art. 19 Abs. 1 UAbs. 2 EUV verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, die erforderlichen Rechtsbehelfe zu schaffen, damit ein wirksamer Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen gewährleistet ist. Diese Vorschrift konkretisiert den in Art. 2 EUV proklamierten Wert der Rechtsstaatlichkeit, wie der EuGH in der Rechtssache C-619/18³⁸ feststellte.³⁹ Die Gerichte der Mitgliedstaaten, deren unionsrechtliche Aufgabe unter anderem darin besteht, im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens in einen Dialog mit dem EuGH zu treten, müssen unabhängig sein, um einen wirksamen Rechtsschutz gewährleisten zu können. Die Unabhängigkeit der Gerichte manifestiert sich insbesondere im Grundsatz der Unabsetzbarkeit der Richter. Diesen Grundsatz hat Polen dadurch beeinträchtigt, dass es das Ruhestandsalter der Richter des Obersten Gerichtshofs auf 65 Jahre herabgesetzt hat, ohne irgendwelche Übergangsregelungen oder Stufungen vorzusehen, und gleichzeitig dem Präsidenten der Republik die Befugnis übertragen hat, Richter des Obersten Gerichts, deren Ruhestand aufgrund der Absenkung des Ruhestandsalters ansteht, nach freiem Ermessen im Amt zu belassen. Die Verbindung zwischen der Senkung des Ruhestandsalters und der genannten Befugnis des Präsidenten der Republik begründete auch die Zweifel des EuGH an dem vorgeblichen Ziel der Absenkung des Ruhestandsalters, das Ruhestandsalter der Richter an das allgemeine Ruhestandsalter

34 EuG (Präsident): Beschluss vom 19. März 2020, ECLI:EU:T:2020:114, Carles Puigdemont i Casamajó, Antoni Comín i Oliveres/Europäisches Parlament; vgl. aber auch die weitere Klage von Puigdemont i Casamajó und Comín i Oliveres gegen das Europäische Parlament in der Rechtssache T-115/20.

35 Europäisches Parlament: Protokoll der Sitzung vom 13. Januar 2020, Ziff. 6, P9_PV(2010)01-13, S. 4.

36 EuG (Vizepräsident): Rechtssache T-24/20 R, Beschluss vom 3. März 2020, ECLI:EU:T:2020:78, Junqueras i Vies/Parlament.

37 EuGH (Vizepräsident): Rechtssache C-201/20 P(R), Beschluss vom 8. Oktober 2020, ECLI:EU:C:2020:818, Junqueras i Vies/Parlament.

38 EuGH: Urteil vom 24. Juni 2019, ECLI:EU:C:2019:531, Kommission/Polen.

39 Vgl. hierzu auch den Beitrag „Rechtsstaatlichkeit“ in diesem Jahrbuch.

anzugleichen und die Altersstruktur des Obersten Gerichts zu optimieren. Deutlich wie selten äußerte der EuGH den Verdacht, dass es darum gegangen sein könnte, eine bestimmte Gruppe von Richtern des Obersten Gerichts aus dem Amt zu entfernen. Im Ergebnis stellte der EuGH fest, dass Polen seine Verpflichtungen aus Art. 19 Abs. 1 UAbs. 2 EUV durch die Absenkung des Ruhestandsalters der Richter des Obersten Gerichts und durch die Übertragung der Befugnis auf den Präsidenten der Republik, die Amtszeit jener Richter nach freiem Ermessen zu verlängern, verletzt hat.⁴⁰

Weiterführende Literatur

Rob van Gestel/Jurgen de Poorter: *In the Court We Trust – Cooperation, Coordination and Collaboration between the ECJ and Supreme Administrative Courts*, Cambridge 2019.

40 Vgl. hierzu auch den Beitrag „Polen“ in diesem Jahrbuch.